

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengruppe Eine Welt e.V. Belecke".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 4788 Warstein-Belecke.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die finanzielle und ideelle Förderung von Projekten in Ländern der Dritten Welt im Sinne der Entwicklungshilfe;
 - b) die Förderung der Verständigung zwischen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und Menschen in der Dritten Welt;
 - c) die Ermöglichung sozialer Lernfelder für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Erhaltung der einen Welt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Sammeln und die Weitergabe von Informationen über wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse in Entwicklungsländern;
 - b) das Einrichten und Betreiben eines Eine-Welt-Ladens zum Verkauf von Waren aus Ländern der Dritten Welt, die aus Genossenschaften oder ähnlichen Organisationen von wirtschaftlich Benachteiligten stammen, sowie von umweltfreundlichen Produkten, die die Rohstoffe der einen Welt schonen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Dabei haben die juristischen Personen dem Vorstand schriftlich ihre Vertreter mitzuteilen.
- (2) Im Aufnahmeantrag hat das zukünftige Mitglied die Mitgliedschaft als aktives Mitglied oder Förderungsmitglied zu beantragen.

Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Teilnahme an einem Arbeitskreis oder am Ladendienst.

Das Förderungsmitglied verpflichtet sich lediglich, sich über alle wichtigen Belange des Vereins zu informieren.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem ge-

setzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
- a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes;

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
c) Genehmigung von Ausgaben, die 500,-- DM überschreiten, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte im Rahmen des Ladengeschäftes handelt;
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der zwei Kassenprüfer;
e) Beschlußfassung über Stellungnahmen des Vereins und über die Auswahl der zu unterstützenden Projekte;
f) Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung zur Führung des Ladens;
g) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 20 % aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges unter vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Förderungsmitglieder nehmen beratend teil. Bei der Abstimmung über die Höhe der Mitgliederbeiträge sind sie stimmberechtigt.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, sowie innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder zu versenden ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Vorstand Einspruch erhoben wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage einer Geschäftsordnung für den Laden;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Mitwirkung bei der Kassenprüfung.

- (2) Dem Kassierer obliegt eine ordnungsgemäße Buchführung und die Verwaltung der Finanzen.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. In der ersten Mitgliederversammlung wird der stellvertretende Vorsitzende lediglich für ein Jahr gewählt, anschließend ebenfalls für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zur Wahl reicht die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluß kommt nicht zustande.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung und Kontrolle des Kassenberichtes und der Geschäftsführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer, gewählt durch die Mitgliederversammlung, durchgeführt. Diese Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- (2) Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängende Fragen zu geben.

§ 16 Arbeitsstruktur

Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung der Satzungszwecke Arbeitskreise einrichten, die klar umrissene Aufgaben übernehmen. Veröffentlichungen der Arbeitskreise sollen in Absprache mit dem Vorstand erfolgen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalls seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Provinz-Missionsverwaltung der Franziskaner, Meisterstraße 15, 4760 Werl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Warstein, den 27. April 1990

Wita Kals
Fritz Spickmann
Karl Heine
Claudia Kroll
Rebra Wenzel
Susanne Lassel
Theo Sprengel
Hans-Heinrich Becker